

9./XI. 1915

Höchstpreise für Stroh.

In der gestrigen Bundesratsitzung wurde eine Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel verabschiedet:

Die Verordnung verfolgt den Zweck, dem Kriegsausschuß für Ersatzfutter durch Vermittlung der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte diejenigen Strohmenngen zu angenehmen Preisen zu sichern, die er zur Herstellung seiner Futtermittel braucht. Es handelt sich dabei hauptsächlich um Melassefuttermittel und um das sogenannte Strohrastfutter. Demnach wird durch die Verordnung der Bezugsvereinigung ein Vorkaufsrecht für diejenigen Strohmenngen eingeräumt, die jemand absehen will, sofern diese Mengen vier Tonnen bis zum 1. August 1916 übersteigen. Um die daraus herzustellenden Ersatzfutter den Landwirten und sonstigen Verbrauchern zu angemessenen Preisen darbieten zu können, werden Höchstpreise für Stroh festgesetzt, und zwar 45 M. für ungepreßtes Maschinenstroh, 47,50 M. für gepreßtes Stroh und 50 M. für Fliegeldruschstroh für die Tonne. Einbezogen in die Verordnung ist das Stroh von Roggen, Weizen, Dinkel, Hafer und Gerste, nicht aber die Spreu dieser Getreidearten. Das zum Absatz gestellte Stroh, das die Bezugsvereinigung für die oben angegebenen Zwecke (z. B. zur Versorgung ungünstig gelegener städtischer oder industrieller Verbrauchszentren) nicht braucht, wird dem Verkehr wieder freigegeben; es gelten dann die obigen Höchstpreise als Verkaufspreise für den Erzeuger. Der Preis von 60 M. darf für die Tonne ohne Sack nicht überschritten werden.

*